

durch
n ihm
benach-
1916.
ächter
Vosse
h eine
andem
auftrag
gedie-
nen,
diese
jüster-
Wir
erken-
dieser
Auf-
trigen
hand-
rilen.
Bach-
order-
arige
euhore
unter-
nung
e. Ge-
richts-
t. De-
inen
dem
ent-
ge-
hatte
in den
e vor
telle
und
enden
sonen
varen
ermitt-
willige

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.



für die Königliche Amtshauptmannschaft Meißen, für das
sowie für das Königliche

-Blatt

Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff
Forstamt zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Großschönberg, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hartha bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kausbach, Kesselsdorf, Kleinischönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lohmen, Mittig-Roitzsch, Mohorn, Münzig, Neukirchen, Niederwarscha, Oberhennsdorf, Pöhlsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Roitzschkönberg mit Perne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Seelitzstadt, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechishausen, Tanneberg, Taubenheim, Ullendorf, Weistropp, Wildberg, Zöllmen.

Druck und Verlag von Arthur Schunke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich Oberlehrer Göttinger, Wilsdruff.

Nr. 129.

Donnerstag, den 9. November 1916.

75. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Ausführungsverordnung

zu der nachstehend abgedruckten Bundesratsverordnung über Käse in der Fassung vom
20. Oktober 1916
(Reichs-Gesetzbl. Seite 1179).

1. Die Anordnung abweichender Höchstpreise nach § 3 der Bundesratsverordnung bleibt
dem Ministerium des Innern vorbehalten.

2. Für den Verkauf durch den Zwischengroßhandel werden folgende Zuschläge zum
Großhandelspreise festgesetzt:

1. bei der in § 1 Absatz 1 Nr. 1 der Bundesratsverordnung genannten Hartkäseart
a) beim Verkaufe von ganzen Käben höchstens 4 M. für 50 kg,
- b) beim Verkaufe im Verschnitt höchstens 14 M. für 50 kg;
2. bei den in § 1 Absatz 1 Nr. 2 und 3 der Bundesratsverordnung genannten
Hartkäsearten
a) beim Verkaufe von ganzen Käben höchstens 4 M. für 50 kg,
- b) beim Verkaufe im Verschnitt höchstens 10 M. für 50 kg;
3. bei den in § 1 Absatz 1 II Nr. 1 bis 3 der Bundesratsverordnung genannten
Weichkäsearten
a) beim Verkaufe in ganzen Kästen höchstens 4 M. für 50 kg,
- b) beim Verkaufe in angebrochenen Kästen höchstens 8 M. für 50 kg;
4. bei den in § 1 Absatz 1 II Nr. 4 bis 6 der Bundesratsverordnung genannten
Weichkäsearten
a) beim Verkaufe in ganzen Kästen höchstens 4 M. für 50 kg,
- b) beim Verkaufe in angebrochenen Kästen höchstens 7 M. für 50 kg;
5. bei den in § 1 Absatz 1 III Nr. 3 und 4 der Bundesratsverordnung genannten
Quarkkäsearten höchstens 5 M. für 50 kg.

Die Vorschriften des § 1 Absatz 4 der Bundesratsverordnung finden auf den
Zwischengroßhandel entsprechende Anwendung.

3. Den Amtshauptmannschaften und Stadträten der Städte mit revidierter Städteordnung
bleibt es freigestellt, für den örtlichen Kleinverkauf Käsepreise nach der Stückzahl
innerhalb der durch die Gewichtshöchstpreise gegebenen Grenzen festzusetzen. Auch wo
keine solche Festsetzung erfolgt, ist die Einhaltung der festgesetzten Gewichtshöchstpreise
beim Städteverkauf im Kleinhandel streng zu überwachen.

Dresden, am 2. November 1916.

373a II. B. V.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über Käse. Vom
20. Oktober 1916.

Auf Grund des Artikels III der Verordnung, betreffend Änderung der Verordnung
über Käse vom 15. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 51), vom 20. Oktober 1916 wird
die neue Fassung der Verordnung über Käse nachstehend bekanntgegeben.

Berlin, am 20. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Verordnung über Käse.

Vom 20. Oktober 1916.

§ 1.

Für den Verkauf von Käse werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

I.

Hartkäse

1. Rundkäse nach Schweizer Art (Emmentaler) mit einem Fettgehalte von weniger als 30 vom Hundert, aber von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse 100 110 1,50
2. Tilsiter, Elbinger, Würtembergische Käse nach Holländer (Gouda, Edamer) Art und anderer Hartkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse 100 110 1,50
3. Tilsiter, Elbinger, Würtembergische Käse nach Holländer (Gouda, Edamer) Art und anderer Hartkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse 70 80 1,00

II.

Weichkäse

1. Weichkäse nach Camembert, Brie, Neuschafter, Münster Art mit einem Fettgehalte von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse 100 110 1,50
2. Weichkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse, falls

Abrechnungszeit 14 Öff. für Nr. 6 gerechte Rechnungsprüfung oder dem Markt, vom zweiten bis zum dritten Abrechnungszeitraum 20 Öff., Rechnungsprüfung nach abweichen-
den Satz mit 50 Prozentabschiffung. Bei Wiederholten und Jahresabschlüssen höchstens 25 Öff. Rechnungsprüfung im amtlichen Teil (nur von Bedeutung). Die Spaltzeit 45 Öff. beginnend 60 Öff. Nachrechnungs- und Offiziersrechnung 20 bis 30 Öff. Telefonische Rechnungs-
prüfung jedes Rechnungszeitraums aus. — Rechnungsprüfung an den Massenabnahmen bis 11 Uhr vormittags, an den übrigen Werktagen bis abends 6 Uhr. — Belegungsprüfung das zweite-
nachste Jahr nach der Rechnungsprüfung. — Jeder Aufspruch auf Rechnung ein bestimmter Tag
und Ort wird seine Gültigkeit gewährt. — Jeder Aufspruch auf Rechnung erfüllt, wenn der Be-
trag durch Blatt eingetragen werden mag, ob der Auftragserhalt in Konkurrenz steht. — So-
fern nicht schon früher ausdrücklich oder stillschweigend als Erfüllungsort Wilsdruff
vereinbart ist, gilt es als vereinbart durch Benennung der Ortsangabe, daß auf nicht
die Empfänger innerhalb 8 Tagen, vom Rechnungstage an, Überspruch liegen solle.

Hersteller- Großhandels- Kleinverkaufs-
preis preis preis
für 50 kg für 50 kg für 0,5 kg
in Mark in Mark in Mark

Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstück- oder Delikatesse).	85	95	1,20
3. Weichkäse nach Camembert, Brie, Neuschafter, Münster Art mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse	80	90	1,10
4. Weichkäse nach Limburger Art (Bachstein- und Romadurkäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 15 vom Hundert der Trockenmasse in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstück- oder Delikatesse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 15 vom Hundert der Trockenmasse	60	70	0,85
5. Weichkäse nach Limburger Art (Bachstein- und Romadurkäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstück- oder Delikatesse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse	70	80	0,95
6. Weichkäse nach Limburger Art (Bachstein- und Romadurkäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstück- oder Delikatesse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse	55	65	0,80
6. Weichkäse mit einem Fettgehalte von weniger als 10 vom Hundert der Trockenmasse	65	75	0,90
6. Weichkäse mit einem Fettgehalte von weniger als 10 vom Hundert der Trockenmasse	50	60	0,75

III.

Quark und Quarkkäse

1. Gepreßter Quark (Rohstoff für Quarkkäse) mit einem Wassergehalte von höchstens 68,5 vom Hundert	50	—	—
2. Speisequark mit einem Wassergehalte von höchstens 75 vom Hundert	48	—	0,60
3. frischer, leicht angereister Quarkkäse (Harzer, Mainzer, Spätzle, Stangen-, Hauf- und ähn- licher Käse)	65	75	0,90
4. gereifter Quarkkäse (Harzer, Mainzer, Spätzle, Stangen-, Hauf- und ähnlicher Käse) mit einem weichen Kerne von höchstens zwei Dritteln der Schnittfläche	80	90	1,05

Herstellerpreis ist der Preis, der beim Verkaufe durch den Hersteller, Großhandelspreis
der Preis, der beim Verkaufe durch den Handel nicht überschritten werden darf, vor-
behaltlich der Vorschrift im Abs. 3. Verkauf der Hersteller ohne Vermittlung des Groß-
handels, so kann er zum Großhandelspreise verkaufen.

Kleinverkaufspreis ist der Preis, der beim Verkaufe durch den Hersteller oder Händler
an den Verbraucher in Mengen von nicht mehr als fünf Kilogramm nicht über-
schritten werden darf. Beim Verkaufe von Bruchteilen eines Pfundes darf nur der die-
sem Bruchteil entsprechende Preis berechnet werden. Bruchteile von Pfennigen dürfen
nur an den nächstfolgenden Pfennig erhöht werden.

Der Herstellerpreis und der Großhandelspreis schließen die Kosten der handelsüb-
lichen Verpackung, der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle und der Verladung da-
selbst ein. Wird der Kaufpreis länger als dreißig Tage gestundet, so dürfen ihm bis
zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

§ 2.

Der Reichskanzler kann zur Berücksichtigung verändeter Gestaltungskosten die Höchst-
preise nach Anhörung von Sachverständigen abändern.

§ 3.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können zur
Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten
Abweichungen von den Höchstpreisen für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes anordnen.
Zu Abweichungen nach oben ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

Sie können innerhalb der für die einzelne Käseart festgesetzten Höchstgrenze besondere
Höchstpreise für einzelne Käsesorten festlegen.

Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der landwirtschaftlichen oder gewerblichen
Niederlassung oder am Wohnort des Käufers und Verkäufers sind die für den Ort der
landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung oder den Wohnort des Verkäufers
geltenden Preise maßgebend.

§ 4.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können für
den Verkauf durch den Handel Zuschläge zum Großhandelspreise festsetzen. Der Klein-
verkaufspreis (§ 1) bleibt hieron unberührt.

§ 5.

Die Herstellung von anderem Käse als dem, für den im § 1 Höchstpreise festgesetzt
sind, ist verboten.

Dies gilt nicht für Kräuterkäse und für Käse nach Roquefort-Art sowie für Schaf-
käse aller Art.

Die Landeszentralbehörden können weitere Einschränkungen der Erzeugung hinsicht-
lich der Käsesorten und der Herstellungsmengen der einzelnen Käsesorten treffen.